

Ausfertigung

Aktenzeichen:
5 M 3557/13



Amtsgericht Pforzheim
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

erlässt das Amtsgericht Pforzheim am 08.08.2013 folgenden

Beschluss

1. Die Erinnerung der Gläubigerin [REDACTED] vom 12.06.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Gläubigerin [REDACTED] zu tragen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 12,50 € festgesetzt.

Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet.


Die Erinnerungsführerin hat dem Erinnerungsgegner nacheinander zwei Aufträge erteilt, sodass jeweils eine Gebühr angefallen ist.

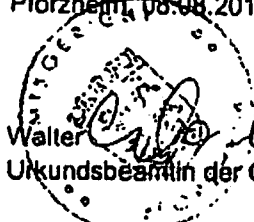
Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG liegt nur ein kostenauslösender Auftrag vor, wenn der Gerichts-

vollzieher gleichzeitig mit mehreren Vollstreckungshandlungen gegen denselben Schuldner beauftragt wird. Dies wird in Nr. 207 KV GvKostG insbesondere für den Fall geregelt, dass gleichzeitig der Auftrag einer gütlichen Einigung und einer Sachpfändung nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO ergeht. Ein bedingt erteilter Auftrag gilt gemäß Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 DB GvKostG jedoch erst dann als erteilt, wenn die Bedingung eingetreten ist. Deshalb lag im vorliegenden Fall keine gleichzeitige Beauftragung vor. Der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers war diesbezüglich daher rechtmäßig.

Dr. Bonin
Richterin

Ausgefertigt
Pforzheim, 08.08.2013

Walter 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Baden-Württemberg

LANDGERICHT KARLSRUHE

Die Zentrale Prüfungsbeamtin für Gerichtsvollzieher

Landgericht Karlsruhe • Hans-Thoma-Str. 7 • 76133 Karlsruhe

Frau
Bezirksrevisorin Bader

Datum 24.07.2013





Name Frau Julia Schmidt

Durchwahl 0721 926-3243

Aktenzeichen E-2344

(Bitte bei Antwort angeben)

Im Hause

 Zwangsvollstreckungssache  gegen 
hier: Erinnerung gegen den Kostenansatz des , AG Pforzheim (2 DR II
745/13)
- 5 M 3557/13 -

Auf die Erinnerung der Gläubigerin nehme ich wie folgt Stellung:

Entgegen der irrigen Rechtsauffassung des Amtsgerichts Neukölln im Beschluss vom 28.05.2013 (30 M 8053/13) gilt ein bedingt gestellter Auftrag gem. Nr. 2 Abs. 4 DB-GvKostG erst mit Eintritt der Bedingung als gestellt. Die Formulierung des Antrags in der Weise, dass „die Vollstreckung mit einer Folgemaßnahme nur fortzusetzen ist, wenn die vorherige Maßnahme fruchtlos blieb“, schließt damit gerade eine gleichzeitige Antragstellung der gütlichen Erledigung und des Sachpfändungsauftrags aus.

Es handelt sich demnach kostenrechtlich um zwei Aufträge, der Gebührenansatz des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden.

Schmidt
Justizinspektorin

Hans-Thoma-Str. 7 • 76133 Karlsruhe • Telefon 0721 926-0 • Telefax 0721 926-3114

poststelle@lgkarlsruhe.justiz.bwl.de • www.lgkarlsruhe.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 749 55305 04

IBAN: DE12 6005 0101 7495 5305 04 • BIC: SOLADEST

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Dienststellen-Nr. 601 506 angeben.

- Antragsformulierung -

überreicht und im Namen und in Vollmacht des Gläubigers beantragt,

- die sich aus der beigefügten Forderungsaufstellung ergebende Vollstreckungsforderung im Wege der Zwangsvollstreckung zuzüglich der Kosten für diesen Auftrag beizutreiben.
- in folgender Reihenfolge jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren, wobei die Vollstreckung mit einer Folgemaßnahme nur fortzusetzen ist, wenn die vorherige Maßnahme fruchtlos bleibt:
 1. Mit dem Schuldner soll eine gütliche Einigung im Sinne des § 802b ZPO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versucht werden.
 2. Es soll die Sachpfändung nach §§ 802a Abs. 2 Nr. 4, 808 ZPO betrieben werden.